

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben

Auf Grundlage von § 6 und 91 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, § 16 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung §§ 2, 5, 6 und 13a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 10.6.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz Land Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG vom 25.6.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Abwasserzweckverband Merseburg ist anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ pro Tag Schmutzwasser ableiten, gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, eine Abwasserabgabe zu leisten. Diese Abwasserabgabe wird nach Maßgabe dieser Satzung auf die Direkteinleiter abgewälzt.

(2) Diese Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser:

- rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt
 - auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig (mit Genehmigung) aufgebracht oder
 - in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last, Auf Antrag teilt der AZV dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

(3) Die Abgabepflicht erlischt, wenn die Direkteinleitung durch Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt hat.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird vom Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz des Bundes) bestimmt. Entsprechend dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz wird bei der Berechnung der Abwasserabgabe die Zahl der am 30. Juni des Kalenderjahres für welches die Abgabe festgesetzt werden soll auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner zugrunde gelegt.

(2) Entsprechend dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung beträgt die Abwasserabgabe gegenwärtig 17,89 Euro pro Einwohner und Jahr.

§ 3 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter des Grundstückes ist, von dem aus das Schmutzwasser eingeleitet wird.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Abgabe.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel des Abgabepflichtigen versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum 30.04. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem Abwasserzweckverband.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abwälzung der Abwasserabgabe erfolgt mit schriftlichem Bescheid (Abwälzungsbescheid) der mit anderen Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Auskunfts – und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Abwasserzweckverband alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Festsetzung und Abwälzung der Abwasserabgabe erforderlich sind.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abwasserzweckverband zur Last. Auf Antrag teilt der Abwasserzweckverband dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

- (2) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, dafür an Ort und Stelle zu ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personen – und grundstücksbezogenen Daten (wie Vor – und Zunamen der Abgabepflichtigen, Anschriften, Grundstücks – und Grundbuchbezeichnungen) gemäß §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz Land Sachsen – Anhalt durch den Abwasserzweckverband zulässig

§ 8 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abgabensatzung tritt am 01.01.03 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des AZV Merseburg vom 25.01.2002 außer Kraft.

Merseburg, den 26.03.2004

Bühligen
Verbandsvorsitzender

- Siegel -